

# Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. III.

Nr. 37.

18. August 1888.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.*  
*Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.*  
*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend  
die Vornahme einer allgemeinen schweizerischen Volks-  
zählung.

(Vom 14. August 1888.)

*Getreue, liebe Eidgenossen,*

In Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. April 1887, betreffend die Vornahme einer allgemeinen schweizerischen Volkszählung im Jahr 1888, lassen wir Ihnen in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren unsere bezügliche Verordnung vom 31. Juli d. J. zukommen, mit dem Ersuchen, dieselbe zur Kenntnißnahme und zur beförderlichen Anordnung der darin vorgesehenen Maßnahmen den Gemeindebehörden Ihres Kantons einzuhändigen.

Es handelt sich dabei in erster Linie um die Eintheilung der Gemeinden in bestimmte Zählkreise und um die Ernennung von geeigneten Volkszählern nach § 2 der Verordnung.

Gleichzeitig laden wir Sie ein, unserem Departement des Innern bis längstens Ende August nächsthin den Bedarf an „Zählkarten für Schulen“, falls solche nach § 6 der Verordnung in Ihrem Kanton zur Anwendung kommen sollen, mitzuthemen. Endlich wollen Sie das nämliche Departement bis zu gleichem Termin in Kenntniß setzen, ob Sie sich mit der spätern direkten Versendung der Zählungsformulare an die Gemeindebehörden einverstanden erklären könnten, oder ob Sie vorziehen, die Spedition der Formulare selbst zu vermitteln. Für den Fall, daß Sie sich mit dem erstgenannten Verfahren, welches wir aus verschiedenen Gründen vorziehen,

befreunden könnten, wollen Sie unserem Departement des Innern ebenfalls bis Ende August ein Verzeichniß der Gemeinden Ihres Kantons nach dem gegenwärtigen Stande übermitteln. Es würde sodann Vorsorge getroffen werden, daß sämtliche Gemeindebehörden bis längstens Mitte Oktober in den Besitz der nöthigen Formulare und Zählpapiere gelangen würden.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 14. August 1888.

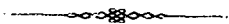
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Hertenstein.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

**Schatzmann.**



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. Juli 1888.)

Der Negotiant F. Buser, von und in Aarau, betreibt in Zürich seit einer Reihe von Jahren den gewerbsmäßigen Ankauf von getragenen Kleidern. Derselbe wurde von den zürcherischen Behörden verhalten, sich bei Ausübung seines Gewerbes an die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher, vom 21. Mai 1882, zu halten. Rekurrent beschwerte sich hierüber beim Bundesrath wegen Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit. Der Bundesrath ist auf den Rekurs wegen Inkompetenz materiell nicht eingetreten, in Erwägung:

1) Daß die Kantone befugt sind, die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger u. s. f. gewissen Kontrolbestimmungen und Beschränkungen zu unterwerfen, indem solche Vorschriften unter den Begriff der

## **Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Vornahme einer allgemeinen schweizerischen Volkszählung. (Vom 14. August 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1888
Date	
Data	
Seite	1033-1034
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 073

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.